
Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2020 traten das revidierte Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) und die dazugehörige Verordnung (SEV) in Kraft. Mit diesen aktualisierten rechtlichen Grundlagen will der Kanton Luzern die Wahlfreiheit und die Selbstbestimmung von erwachsenen Personen mit Behinderungen im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention fördern. Hierzu sollen neben stationären neu auch ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen anerkannt und finanziert werden.

2. Zielgruppe und Voraussetzungen

- Zur Zielgruppe gehören **erwachsene** Personen (im Alter von 18 bis 65 Jahren) mit Behinderungen (Behinderung gemäss BehiG Art. 2¹).
- **Leistungen der IV** sind eine Voraussetzung.
- Es muss ausserdem ein **ausgewiesener Bedarf** an Unterstützung bestehen. Die Bedarfsabklärung erfolgt mit einem vom Kanton zur Verfügung gestellten Instrument (Unterstützungsplan).
- Bei den kantonalen Assistenzleistungen können Kostengutsprachen zudem erst erteilt werden, wenn die Person mit Behinderung mindestens zwei Jahre ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hat.
- Der Kanton Luzern finanziert ambulante Leistungen nur **begleitend** (subsidiär): Eine Person mit Behinderung muss zuerst alle ihr sonst zustehenden Finanzierungsquellen geltend machen, bevor sie ein Gesuch um Kostengutsprache für ambulante Leistungen gemäss SEG beim Kanton einreichen kann.

Beispiel

Eine Person mit einer Behinderung, 43 Jahre, möchte weiterhin selbständig wohnen. Sie bezieht eine IV-Rente, erhält eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades und ihre IV-Assistenzperson finanziert sie durch ihren IV-Assistenzbeitrag. Die selbständige Lebensweise kann dadurch jedoch finanziell nicht vollständig abgedeckt werden, sie bräuchte mehr Unterstützung in ihrer Freizeit respektive für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Person kann ein Gesuch um ambulante Leistungen beim Kanton Luzern einreichen.

3. Leistungen

Alle Leistungen sind **individuell auf den Bedarf** der einzelnen Person auszurichten und werden grundsätzlich durch **Kostengutsprachen direkt an die Person mit Behinderung** vergütet (Subjektfinanzierung). Die Person mit Behinderung erhält den ihr zugesprochenen Betrag und bezahlt damit die von ihr gewünschten und gemäss Unterstützungsplan festgelegten Leistungen.

Es gibt **ambulante Fachleistungen** und **kantonale Assistenzleistungen** in den Bereichen **Wohnen** und **Arbeit**.

¹ «In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.»

3.1 Kantonale Assistenzleistungen

Kantonale Assistenzleistungen können von **selbständig erwerbenden Personen oder Organisationen** erbracht werden, die **keine SEG-Anerkennung** haben bzw. diese nicht anstreben. So können z.B. bereits bestehende Anbieter von Leistungen im Bereich des begleiteten Wohnens kantonale Assistenzleistungen anbieten. Die Anbieter kantonaler Assistenzleistungen unterstehen **nicht der Aufsicht des Kantons**. Es ist daher die Aufgabe der Personen mit Behinderungen bzw. ihrer gesetzlichen Vertretungen, die Qualität der Leistungen zu überprüfen.

3.2 Ambulante Fachleistungen

Ambulante Fachleistungen können nur von eigens dafür nach **SEG anerkannten sozialen Einrichtungen** erbracht werden. Bestehende oder neue Anbieter müssen die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 50 SEV erfüllen und **unterstehen der Aufsicht des Kantons Luzern**. In der Regel geht hierzu bei neuen Anbietern eine Pilotphase voraus. Interessierte können sich an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) richten.

3.3 Konkrete ambulante Leistungen

Bereich Wohnen

- lebenspraktische Begleitung,
- Entwicklung individueller Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben (Coaching),
- agogische Betreuung in Krisensituationen,
- Überwachung und die Hilfe während der Nacht,
- Hilfe in der Haushaltsführung,
- Unterstützung in administrativen Angelegenheiten.

Bereich Arbeit

- Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Unterstützung zur Erhaltung der Arbeitsstelle im allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Unterstützung bei der Arbeitsausführung,
- Begleitung im Lehrverhältnis.

Beispiel

Eine Person mit einer psychischen Behinderung bezieht eine IV-Rente. Sie hat den grossen Wunsch, im ersten Arbeitsmarkt tätig zu bleiben und möchte ihren Arbeitgeber wechseln. Um sich auf die Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle machen zu können und ihr Bewerbungsdossier zusammenzustellen, braucht sie Unterstützung. Sie kann dazu ein Gesuch um ambulante Leistungen beim Kanton Luzern einreichen.

4. Anbieter Fachleistungen ab 2021

4.1 Ambulante Fachleistungen Wohnen

Geplante SEG-Anerkennungen

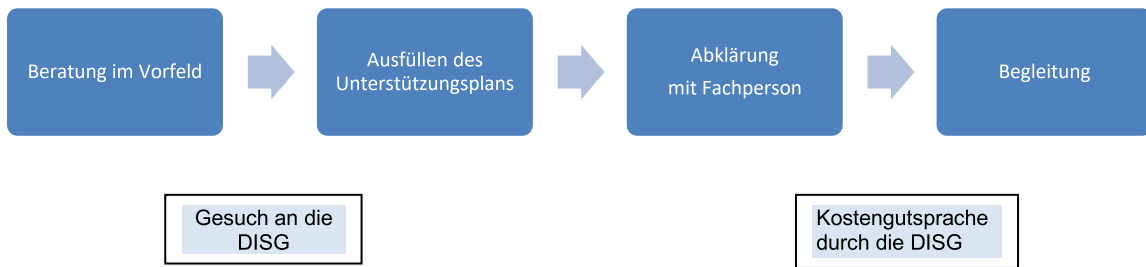
- [Lunig](#)
- [Pro Infirmis](#)

4.2 Ambulante Fachleistungen Arbeit

Geplante SEG-Anerkennungen

- [Stiftung Profil und Handicap](#)
- [IG – Arbeit](#)

5. Schritte bis zur Mitfinanzierung einer ambulanten Leistung



Beratung im Vorfeld

Personen mit Behinderungen können sich vor der Kontaktaufnahme mit dem Kanton von bestehenden **Beratungsstellen** beraten lassen. Dies sind zum Beispiel Pro Infirmis, procap, BFSUG, Fachstelle Sehbehinderung Zentralschweiz oder SZB. Auch Fachpersonen in stationären Einrichtungen oder gesetzliche Vertretungen können Personen mit Behinderungen unterstützen.

Gesuch an die DISG

Personen mit Behinderungen, die Interesse an ambulanten Leistungen haben, können bei der DISG ein **Gesuch** einreichen. Dieses muss **zumindest folgende Angaben** enthalten:

- Name, Vorname, AHV-Nummer, Wohnsitz (seit wann)
- Indikationsbericht durch Fachperson (z.B. Ärztin, Sozialpädagogin, Bescheid IV), der mindestens folgende Angaben enthält: Diagnose, notwendige Leistungen
- Angaben zum Anspruch aus Sozialversicherungen
- und sofern bekannt, eine Angabe zum Anbieter, welcher die Leistung bedarfsgerecht und zielführend erbringen kann.

Die DISG prüft, ob die **formellen Voraussetzungen** für den Bezug ambulanter Leistungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, sendet sie der Person den **Unterstützungsplan** zu.

Ausfüllen des Unterstützungsplans

Die Person mit Behinderung füllt den **Unterstützungsplan** aus. Sie kann sich dabei von Privatpersonen, ihrer Beistandschaft oder von den bestehenden Beratungsstellen im Kanton Luzern unterstützen lassen.

Abklärung mit Fachperson

Nach Ausfüllen des Unterstützungsplans kontaktiert die Person mit Behinderung von der DISG ausgewählte Fachpersonen respektive -stellen, um den ermittelten Bedarf und die gewünschten Leistungen zu besprechen. Dies ist die **Phase der Abklärung**. Die Fachpersonen respektive -stellen erstellen zuhanden der DISG einen Kurzbericht inkl. Angabe der beantragten Leistungen.

Kostengutsprache DISG

Die DISG prüft die Unterlagen und erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, eine **Kostengutsprache** für eine **bestimmte Stundenanzahl an Leistungen**. Die Person mit Behinderung kann selbst entscheiden, bei welchem Anbieter sie diese Leistungen beziehen möchte.

Begleitung

Nach einer erfolgten Kostengutsprache für ambulante Leistungen kann die Person mit Behinderung den gewünschten **Anbieter kontaktieren**. Für ambulante Fachleistungen kann sie die Liste der anerkannten Anbieter auf der Website der DISG konsultieren. Für Assistenzleis-

tungen gibt es keine Liste, die Person mit Behinderung muss sich daher selbst um einen Anbieter kümmern. Bestehende Beratungsstellen unterstützen die Person mit Behinderung bei der Suche.

Die **Person mit Behinderung bezahlt** die in Anspruch genommenen **Leistungen** direkt beim Anbieter. Im Anschluss **erhält sie den Betrag (maximal Höhe der Kostengutsprache) von der DISG zurückerstattet.**

Luzern, Oktober 2020